

**DER LANDESBEAUFTRAGTE  
FÜR DEN DATENSCHUTZ  
NORDRHEIN-WESTFALEN**

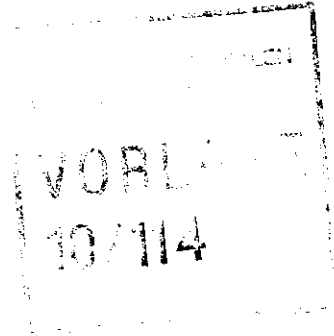
- 23.1.2 -

4000 Düsseldorf 1, den 15. 10. 1985  
Elisabethstraße 12  
Tel. (0211) 37 05 59

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

10/114 - 1




Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/142)

Sehr geehrter Herr Präsident !

Unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 3 DSG NW übersende ich für die Beratung des vorgenannten Gesetzentwurfs durch den Ausschuß für Innere Verwaltung, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß / anliegende Unterlage mit der Bitte, diese an die Herren Vorsitzenden dieser Ausschüsse weiterzuleiten.

/ 300 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
( Dr. Weyer )

- 23.1.2 -

10/114 - 2

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/142)

I.

Wie im sechsten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (C.1.c, S. 17-18) im einzelnen dargelegt, ist die Einsichtgewährung in das Melderegister an die Verfassungsschutzbehörde nach geltendem Recht nicht zulässig. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 MG NW darf die Meldebehörde die dort genannten Daten einer anderen Behörde nur übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Nach der im Datenschutzrecht herrschenden Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit muß die Kenntnis jeder einzelnen übermittelten Angabe zur Aufgabenerfüllung notwendig sein. Diese Voraussetzung ist bei der Einsichtgewährung in eine Datei, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSG NW als Übermittlung sämtlicher in der Datei gespeicherten Angaben anzusehen ist, nicht erfüllt. Das gleiche gilt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 DSG NW auch für Übermittlungen aus dem Personalausweis- und dem Paßregister.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die nach geltendem Recht zulässigen Datenübermittlungen an die Verfassungsschutzbehörde wesentlich erweitert werden. Durch die Einsichtgewährung in die genannten Register werden der Verfassungsschutzbehörde erheblich mehr Daten übermittelt, als sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht; sie kann damit von sämtlichen dort gespeicherten Daten aller Einwohner bzw. aller Personalausweis- oder Paßinhaber Kenntnis nehmen, obwohl sie nur einen kleinen Teil dieser Daten benötigt. Darüber hinaus erhält die Verfassungsschutzbehörde durch die Einsichtgewährung in die alten, noch nicht bereinigten Karteikarten des Melderegisters auch Kenntnis von Daten, die nach dem Meldegesetz nicht mehr gespeichert und daher auch nicht übermittelt werden dürfen.

Gegen eine derartige Regelung, durch die einer anderen Stelle eine ganze Datei zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird, bestehen grundsätzliche Bedenken. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der Umfang der Einsichtnahme und damit die tatsächliche Kenntnisnahme von Daten durch die Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde praktisch nicht kontrollierbar ist. Wegen dieser Bedenken haben der Bundesgesetzgeber in § 24 MRRG und der Landesgesetzgeber in § 43 MG NW die Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister (sog. Schlüssellösung) nur für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1985 zugelassen.

Aus der Sicht des Datenschutzes kann daher die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einsicht des Verfassungsschutzes in von öffentlichen Stellen geführte Register nicht befürwortet werden.

## II.

Soweit Einsicht in das Melderegister gewährt werden soll, bestehen darüber hinaus Zweifel, ob der Gesetzentwurf mit dem Melderechtsrahmengesetz vereinbar ist. Der Bundesgesetzgeber hat in § 18 MRRG im einzelnen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Verfahren der Landesgesetzgeber Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen zulassen darf; dem entspricht die Regelung in § 31 MG NW. Ferner hat der Bundesgesetzgeber in § 24 MRRG abweichend von § 18 MRRG für eine Übergangszeit die Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister vorgesehen. Dies legt den Schluß nahe, daß nach dem Willen des Bundesgesetzgebers weitere Abweichungen von § 18 MRRG, insbesondere weitere eine Einsichtnahme in das Melderegister zulassende Regelungen ausgeschlossen werden sollen. Jedenfalls besteht insoweit ein verfassungsrechtliches Risiko.

III.

Dem berechtigten Informationsbedürfnis der Verfassungsschutzbehörde sollte daher auf andere Weise Rechnung getragen werden. Soweit die Bekanntgabe des zu überprüfenden Personenkreises oder der Merkmale für die Auswertung der Register gegenüber der registerführenden Stelle die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes beeinträchtigen würde, könnte die Auswertung durch nicht dem Verfassungsschutz angehörende Bedienstete (etwa solche des Regierungspräsidenten) erfolgen, die für die Dauer der Auswertung zur registerführenden Stelle abgeordnet werden. Bei einem solchen Verfahren fände keine Einsichtnahme durch die Verfassungsschutzbehörde, sondern nur eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 MG NW zulässige Übermittlung an diese Behörde statt.

IV.

Für den Fall, daß der Gesetzgeber gleichwohl eine Einsichtgewährung an die Verfassungsschutzbehörde für erforderlich hält und die genannten grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf bei der gebotenen Abwägung der Interessen zurückstellt, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sollte das Wort "Aufgabenstellung" durch das Wort "Aufgabenerfüllung" ersetzt werden.

Begründung:

Offenbar liegt hier ein Redaktionsversehen vor. Der Begriff "Aufgabenstellung" ist im Datenschutzrecht ungebräuchlich. Die geltende Fassung der Vorschrift verwendet in Übereinstimmung mit der datenschutzrechtlichen Terminologie den Begriff "Aufgabenerfüllung". Ein Grund für die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung ist nicht erkennbar. Es sollte insoweit bei der geltenden Fassung bleiben.

2. Zu § 4 Abs. 2

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte "von öffentlichen Stellen geführte Register" durch die Worte "die Melderegister, die Personalausweisregister und die Paßregister" ersetzt werden.

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 müssen die gesetzlichen Grundlagen für Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dem Gebot der Normenklarheit entsprechen; aus ihnen müssen sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben (BVerfGE 65, 1, 44). Im Hinblick auf die Vielzahl der als Register bezeichneten Datensammlungen müssen die Register, in die Einsicht genommen werden darf, im Gesetz genannt werden.

Ein Bedürfnis für eine Einsichtnahme durch die Verfassungsschutzbehörde ist auch nach den Ausführungen des Innenministers bei der Einbringung des Gesetzentwurfs derzeit nur für die Melderegister, die Personalausweisregister und die Paßregister zu erkennen. Sollten weitere Register einbezogen werden müssen, so müssen auch diese im Gesetz genannt werden.

- b) In § 4 Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte "oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind" gestrichen werden. Dementsprechend sollten in Satz 2 die Worte "den genannten Zwecken" durch die Worte "diesem Zweck" ersetzt werden.

Begründung:

Die Einsichtnahme durch die Verfassungsschutzbehörde sollte auf den Zweck der Spionageabwehr beschränkt werden. Eine Notwendigkeit für eine Ausweitung auf den Bereich der Terrorismusbekämpfung ist nicht erkennbar. Nach der bestehenden Arbeitsteilung mit der Polizei hat der Verfassungsschutz nur das legale Vorfeld des Terrorismus abzuklären.

c) Folgende Sätze 3 und 4 sollten angefügt werden:

"Die Verfassungsschutzbehörde hat den Namen des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Einsichtnahme aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten."

Begründung:

Zum Zweck der Datenschutzkontrolle ist die Dokumentation der Einsichtnahme in einer besonderen Aufzeichnung erforderlich. Der Hinweis auf den Anlaß kann kurz gehalten werden; häufig wird ein Aktenzeichen genügen.

Eine entsprechende Regelung enthält § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 MG NW. Auch der Vorentwurf eines Bundesverfassungsschutzgesetzes sieht eine Aufzeichnungspflicht der Verfassungsschutzbehörde für die Einsichtnahme in Register vor.

Gesetzentwurf der Landesregierung

§ 4

Befugnisse

- (1) .... Sie darf insbesondere personenbezogene Daten sammeln, erheben, speichern, verändern und auswerten unter Einschluß des Verwertens von Lichtbildern, soweit dies die Aufgabenstellung erfordert. ....
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde auch behörde auch von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder heimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden; etwaige Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz

- (1) .... Sie darf insbesondere personenbezogene Daten sammeln, erheben, speichern, verändern und auswerten unter Einschluß des Verwertens von Lichtbildern, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert. ....
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde auch die Melderregister, die Personalausweisregister und die Paßregister einsehen, soweit dies zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht erforderlich ist. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden; etwaige Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Namen des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Einsichtnahme aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.